Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

Gemeinde Schönefeld

Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

22. Jahrgang * Schönefeld, den 24.07.2025 Nummer: 06/25

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, Ortsteil Waltersdorf 3

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“, Ortsteil Schönefeld 5

Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Teilbereiches der Gemeindestraße „Hubertusring“ in Rotberg 7

Bekanntmachung über die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 03/20 "Businesspark Waltersdorfer Dreieck", OT Waltersdorf 8

Bekanntmachung Entscheidungsformel Normenkontrolle B-Plan 03/18 „Ortskern Waltersdorf“ 11

Bekanntmachung der Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld und Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsordnung) 11

Sonstige Bekanntmachungen 17

Bekanntmachung über den Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung für Kinder im Jahr vor der Einschulung (Einschulungsjahr 2026/27) 17

Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg 17

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025.....22

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, Ortsteil Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 225/2025) vom 16.07.2025 die Abwägung zum Bebauungsplan 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“ sowie mit Beschluss (Beschluss-Nr. 226/2025) vom 16.07.2025 den Bebauungsplan 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, Ortsteil Waltersdorf, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Teil 1) und Begründung (Teil 2), als Satzung beschlossen.

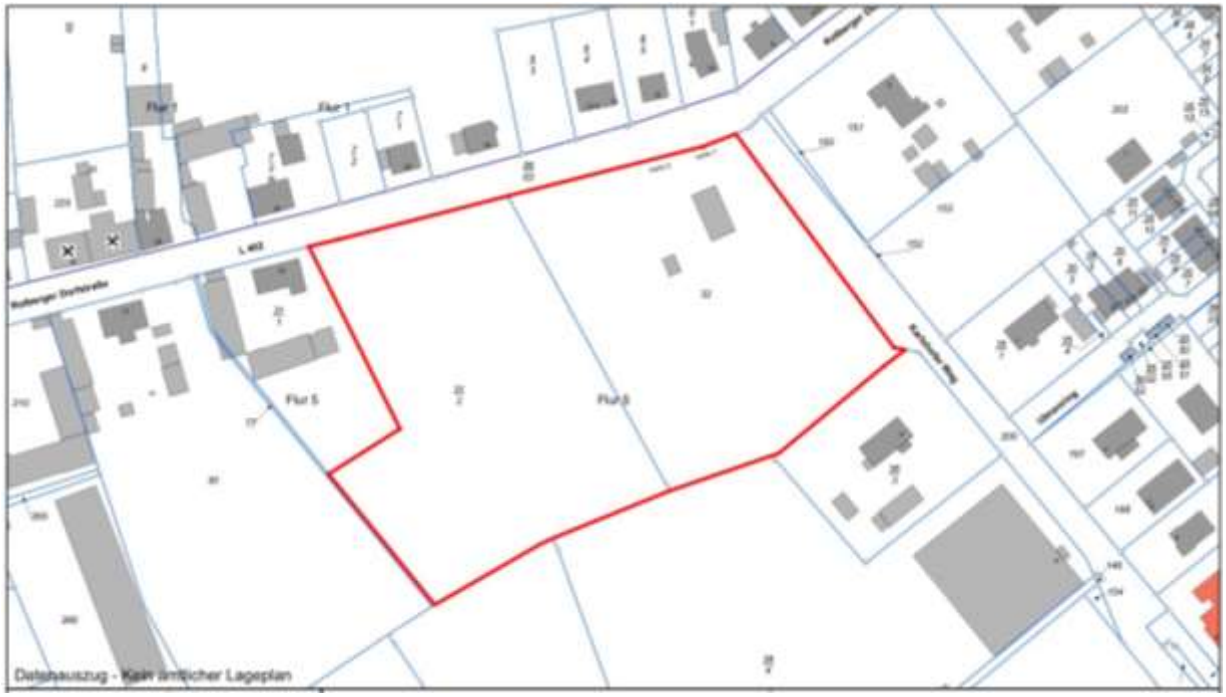

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:
„Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, 22.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungs-datum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzungsbe-schluss des Be-bauungs-planes 02/20 „Dorfge-meinschaftshaus Rotberg“, Ortsteil Waltersdorf	16.07.2025	22.07.2025	24.07.2025	24.07.2025

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 22.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 02/11
„Südlicher Dorfkern Schönefeld“, Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 219/2025) vom 16.07.2025 die Abwägung zum Bebauungsplan 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“ sowie mit Beschluss (Beschluss-Nr. 220/2025) vom 16.07.2025 den Bebauungsplan 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“, Ortsteil Schönefeld, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Teil 1) und Begründung (Teil 2), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:
„Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, 22.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungs-datum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzungs-beschluss des Bebauungsplanes 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“, Ortsteil Schönefeld	16.07.2025	22.07.2025	24.07.2025	24.07.2025

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 22.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Teilbereiches der Gemeindestraße „Hubertusring“ in Rotberg

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt, einen Teilbereich der Gemeindestraße „Hubertusring“ (Rotberg) (im Lageplan schwarz markierter Bereich) gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) einzuziehen.

Mit der Einziehung eines Teilbereiches wird der Gemeingebrauch folgendermaßen eingeschränkt: „Verbot für Fahrzeuge aller Art“. Die Einziehung der Widmung für einen Teilbereich bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Diese wird dem öffentlichen Verkehr entzogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Einziehungsabsicht.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Teilbereiches mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

Schönefeld, den 21.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

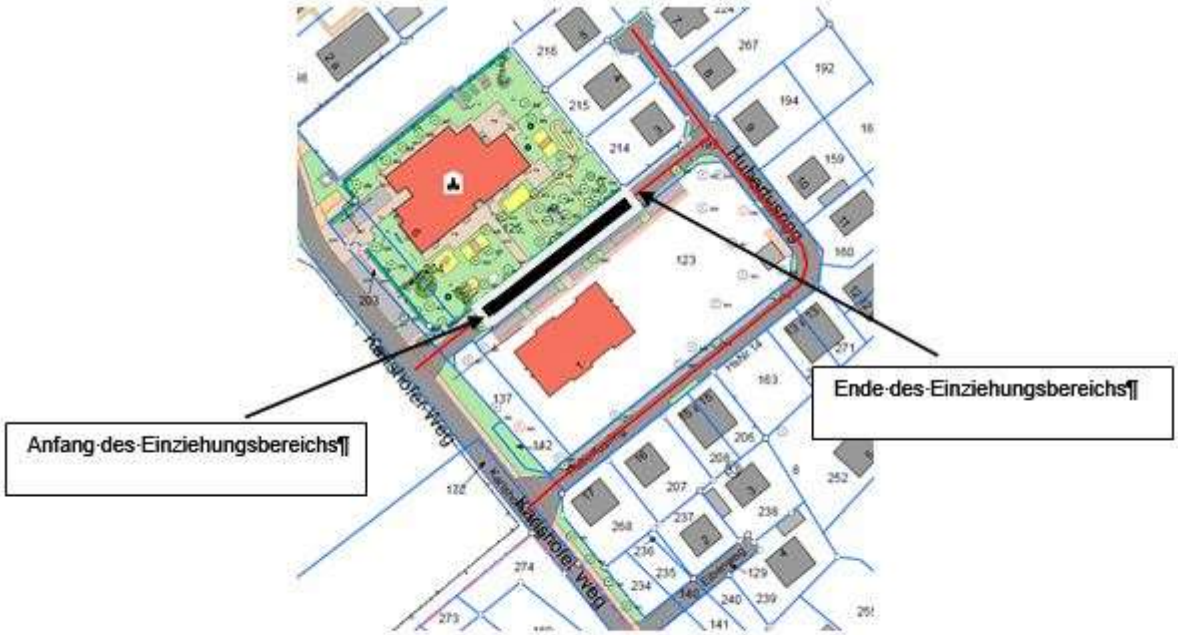

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereichs (schwarz)

Bekanntmachung über die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 03/20 "Businesspark Waltersdorfer Dreieck", OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 16.07.2025 den Entwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 03/20 "Businesspark Waltersdorfer Dreieck" [BV/257/2025] gebilligt und die förmlichen Beteiligungen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03/20 "Businesspark Waltersdorfer Dreieck" umfasst eine Fläche von etwa 8,1 ha und befindet sich nördlich der alten Ortslage von Waltersdorf im Autobahndreieck Waltersdorf. Er besteht in der Gemarkung Waltersdorf aus den Flurstücken 537, 539, 700 sowie 945-950 der Flur 1.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.

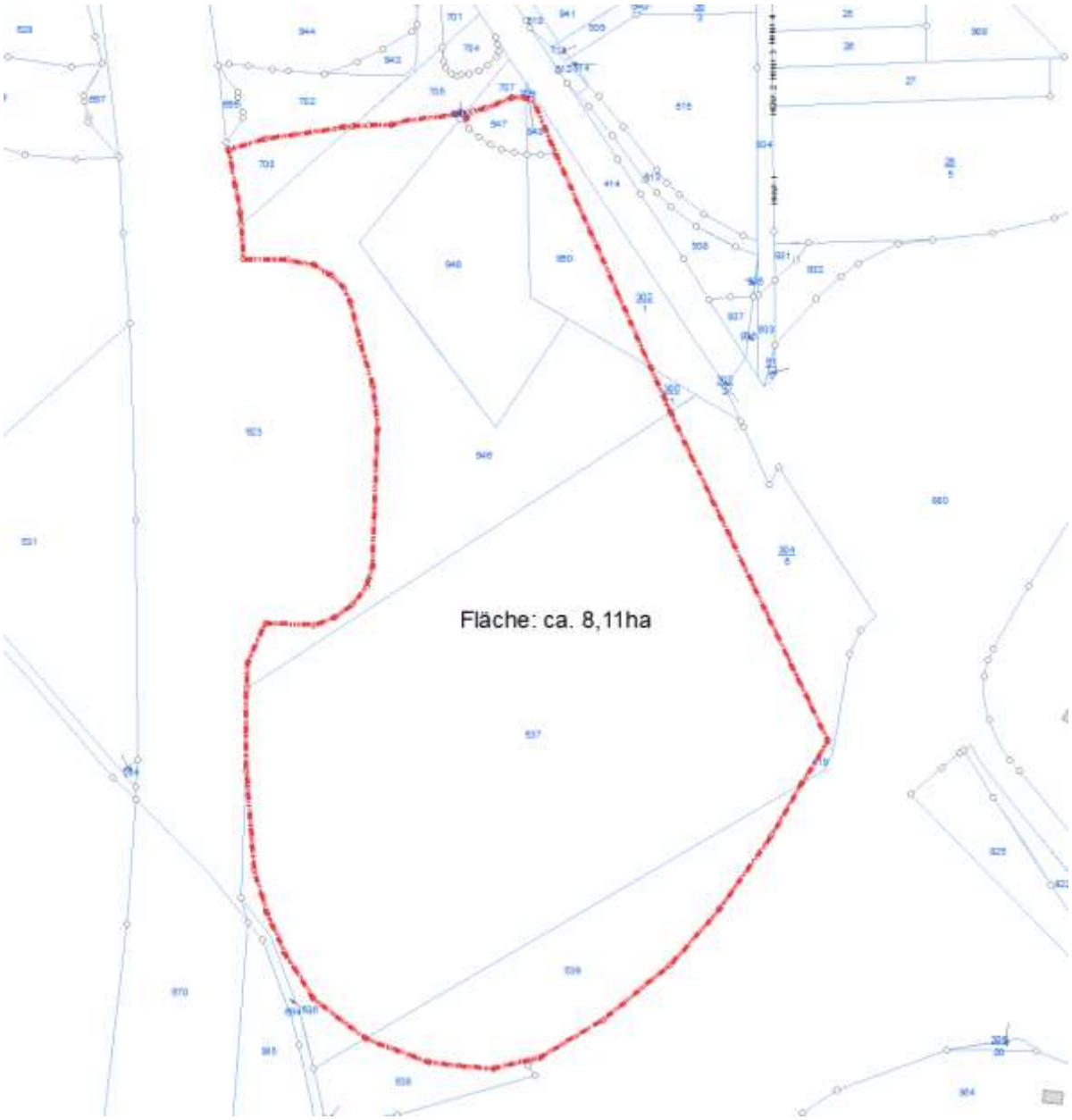

Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab

Ziel der Planung:
Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes zur Stärkung des wirtschaftlichen Handlungsschwerpunktes Waltersdorf.

Beteiligung:
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **30.07.2025** bis einschließlich zum **03.09.2025**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de -> Stadtentwicklung & Mobilität -> Stadtplanerische Konzepte -> Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (https://bb.beteiligung.diplanung.de/) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298)
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Planunterlagen sowie umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

1. Planzeichnung (Stand: 14.04.2025)
2. Begründung (Stand: 14.04.2025)
3. Umweltbericht (Stand: 10.04.2025)
4. Fachgutachten zu Lärm, Altlasten, Artenschutz, Verkehrstechnische Untersuchung
5. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan 03/20 "Businesspark Waltersdorfer Dreieck".

Innerhalb dieser Dokumente sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	**Informationen dazu in Schlagworten**
Der Mensch und seine Gesundheit	Auswirkungen von Lärmimmissionen, Aussagen zu Lichtemissionen und Wärmestrahlung.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wald	Erfassung und Wirkungsprognose bzgl. Biotope, Betroffenheit von Fauna und Avifauna, Habitatverluste, keine Schutzgebiete betroffen, Ausgleich- und Kompensation des baulichen Eingriffs, Neupflanzung von Bäumen und Pflanzen, Waldausgleich.
Fläche und Boden	Aussagen zur Versiegelung durch bauliche Anlagen, Eingriffs-Ausgleichs-Konzept, Kompensation der zusätzlichen Versiegelung, Entwässerungskonzept, Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser, Altlasten und Abfälle.
Gewässer, Grundwasser	Rückhaltung, Versickerung, Verbringung und Nutzung von Niederschlagswasser, Altlasten
Luft und Klima	Auswirkung auf das Mikroklima.
Landschaft	Bedeutung für das Landschaftsbild, Einbindung in das Landschaftsbild, geringe Empfindlichkeit des Schutzguts.
Kultur und sonst. Sachgüter	Keine Auswirkungen.
Wirkungsgefüge, Sonstiges	Derzeitiger Zustand der Fläche.

Hinweise:
Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB können Stellungnahmen ausschließlich zu den in den Unterlagen in grüner Schrift markierten und in der Gegenüberstellung – ebenfalls in grüner Schrift – enthaltenen Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 22.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung Entscheidungsformel Normenkontrolle B-Plan 03/18 „Ortskern Waltersdorf“

Folgende Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 19.12.2024 (Aktenzeichen OVG 10 A 11.19), zugestellt am 06.05.2025 wird hiermit entsprechend § 47 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekanntgemacht:

„Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 03/18 „Ortskern Waltersdorf“ der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf, vom 24. April 2018, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt 05/18 für die Gemeinde Schönefeld vom 31. Mai 2018, S. 22, ist unwirksam.“

Die Entscheidung ist seit dem 06.06.2025 rechtskräftig.

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung der Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld und Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsordnung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Maßstab für die Elternbeiträge
§ 3 Elternbeitragspflichtige
§ 4 Einkommen
§ 5 Höhe des Elternbeitrags
§ 6 Essengeld
§ 7 Kostenübernahmen
§ 8 Fälligkeit des Elternbeitrags
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Gemeinde Schönefeld im Rahmen der mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge erhebt die Gemeinde Schönefeld gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2
Maßstab für die Elternbeiträge, Elternbeitragspflicht

(1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 3
Elternbeitragspflichtige

(3) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs.1, 1630 Abs. 3, 1631 BGB). Sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Besondere gesetzliche Regelungen gem. §§ 86 – 88a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 4
Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz).

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG alle Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,

- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigung, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
- Wohngeld und
- die Eigenheimzulage.

(2) Versäumen die Eltern die Vorlage von Nachweisen ihres Einkommens, wird der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht. Zu den Pflichten der Eltern zählt es, im Rahmen des Betreuungsvertrags Veränderungen des Einkommens ohne Ausnahme mitzuteilen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das aktuelle monatliche Bruttoeinkommen, dass aus allen erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.

(4) Von dem Monatsbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen wird ein pauschaler Abschlag von 35 von Hundert (Sozialversicherungslast) vorgenommen. Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 Euro liegt.

(5) Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 4 dem Einkommen wieder ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Dienstverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen.

(6) Von dem Monatsbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen werden außerdem nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten abgezogen. Um das tatsächliche monatlich zur Verfügung stehende Einkommen zu ermitteln, haben die Elternbeitragspflichtigen die Einkommensbescheinigungen der letzten drei Monate beizubringen.

(7) Erfolgt kein Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 4 Absatz 1 dieser Elternbeitragsordnung, gilt der jeweilige Höchstbeitrag entsprechend des wöchentlichen Betreuungsumfanges des Kindes auf Basis eines monatlichen bereinigten Nettoeinkommens von über 4.166.67 Euro gemäß Anlage 1 dieser Elternbeitragsordnung.

(8) Die Elternbeitragspflichtigen haben spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen des Elterneinkommens vorzulegen. Die Gemeinde Schönefeld ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Schönefeld zur Neufestsetzung des Elternbeitrages berechtigt. Dieses Recht gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse längstens für die Dauer von sechs Monaten.

(9) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach § 4 Absatz 8 dieser Elternbeitragsordnung zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse mit den einzureichenden Unterlagen gemäß § 4 Absatz 6 dieser Elternbeitragsordnung unverzüglich der Kitaverwaltung der Gemeinde Schönefeld mitzuteilen. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag gemäß § 4 Absatz 7 dieser Elternbeitragsordnung.

§ 5
Höhe des Elternbeitrags

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Entsprechend des täglichen Betreuungsumfanges ergibt sich eine Staffelung des Elternbeitrages, welche der Elternbeitragstabelle zu entnehmen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Elternbeiträge nicht erhoben, wenn Kindertageseinrichtungen durch höhere Gewalt (z.B. durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen geschlossen werden müssen. Das gilt auch für die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder, die nach Regelungen des Bundes, Landes oder Landkreises gegebenenfalls einen Anspruch auf Notbetreuung haben.

(3) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle (Anlage 1) bei der Geburt eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20%. Ein Beitrag wird ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100%
2	80%
3	60%
4	40%
5	beitragsfrei

§ 6
Essengeld

(1) Die Mittagessenversorgung in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld befindlichen Kindertagesstätten erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten, deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut wird, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen – nachfolgend auch als Essengeld bezeichnet – zu entrichten. Diese Elternbeitragsordnung regelt die Bereitstellung eines Mittagessens in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Höhe des dafür durch die Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Essengeldes.

(2) Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung, in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld befindlichen Kindertagesstätten, kann an Dritte übertragen werden, wobei die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. gewährleistet wird. Die Verantwortung der Gemeinde Schönefeld für die Mittagessenversorgung bleibt davon unberührt.

(3) Zuschusspflichtig sind die Personensorgeberechtigten/ Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Personensorgeberechtigen/ Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,00 Euro je Mittagessen festgesetzt.

(5) Die Personensorgeberechtigen/ Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder erhalten eine Kostenaufstellung über die Beteiligung an den Kosten der Mittagsversorgung. Die Berechnung erfolgt pauschal für 17 Tage je Monat. Mit dem Ansatz von 17 Betreuungstagen sind Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit etc.) und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung in pauschaler Form berücksichtigt. Eine Einzelabrechnung für tatsächlich eingenommene Essen entfällt. Die monatliche Pauschale beträgt demnach 17,00 Euro.

(6) Schülerinnen und Schüler (SuS) der

a) 1. – 6. Klassen der Paul-Maar-Grundschule (Verlässliche Halbtagsgrundschule VHG) unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen an den Essenanbieter entsprechend des mit dem Essenanbieter privatrechtlich abgeschlossenen Vertrages (außer in den Schulferien).

b) 1. und 2. Klasse der Astrid-Lindgren-Grundschule und der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf unterliegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG und sind in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Für diese SuS gilt § 6 Absatz 4 und 5 dieser Elternbeitragsordnung entsprechend.

c) 3. – 6. Klassen der Astrid-Lindgren-Grundschule und der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen an den Essenanbieter entsprechend des mit dem Essenanbieter privatrechtlich abgeschlossenen Vertrages (außer in den Schulferien).

(7) Im Falle der Hortbetreuung in einer kommunalen Einrichtung in den Ferien sowie an schulfreien Tagen haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten ein Essengeld in Höhe von 2,30 Euro je Betreuungstag und Mittagsmahlzeit zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde Schönefeld nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Einrichtung.

(8) Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz in Schönefeld, die eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen, wird eine Kostenbeteiligung der Eltern/ Personensorgeberechtigten an der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG gemäß § 6 Absatz 5 dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

(9) Abweichend von § 6 Absatz 1 dieser Elternbeitragsordnung wird das Essengeld nicht erhoben, wenn Kindertageseinrichtungen durch höhere Gewalt (z.B. durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen geschlossen werden müssen. Das gilt auch für die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder, die nach Regelungen des Bundes, Landes oder Landkreises gegebenenfalls einen Anspruch auf Notbetreuung haben.

§ 7
Kostenübernahmen

(1) Soll ein Kind außerhalb der Gemeinde Schönefeld betreut werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde Schönefeld entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde bzw. dem Land Berlin (Kostenübernahmeerklärung) unter Berücksichtigung der Belegung in den kommunalen Kindertagesstätten und der persönlichen Situation des Kindes. Die Gemeinde Schönefeld ist gem. § 16 Abs. 5 KitaG frühestens ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Hauptwohnsitzes (Meldebestätigung) des Kindes in der Gemeinde Schönefeld zur Abgabe einer Kostenübernahme gegenüber einer anderen Kommune verpflichtet.

(2) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schönefeld ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Schönefeld ein Leistungsbescheid seiner Wohnsitzgemeinde über den Rechtsanspruch mit Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für einen Wechsel der Wohnsitzgemeinde von der Gemeinde Schönefeld in eine andere Gemeinde.

§ 8
Fälligkeit des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag ist in voller Höhe zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorliegende Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld und Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsordnung) vom 10.06.2020 außer Kraft.

Schönefeld, den 17.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungs-datum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Eltern-beitrags-ordnung	16.07.2025	17.07.2025	24.07.2025	01.08.2025

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 17.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung für Kinder im Jahr vor der Einschulung (Einschulungsjahr 2026/27)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung – SfFV) wird bekannt gemacht:

Die verpflichtende Sprachstandsfeststellung für Kinder, die im Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 geboren sind, findet in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schönefeld bis zum 30.11.2025 statt.

Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen und Hauskinder sind, werden durch die Praxisberatung Frau Wagner (Fachbereich Sprache) getestet. Hierzu werden die Eltern gebeten in der Zeit vom 07.- 25.10.2025 einen Termin zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung unter der Telefonnummer 030/536 720-425 oder per E-Mail an: sg-kitaqualitaetsmanagement@gemeinde-schoenefeld.de zu vereinbaren.

Die Teilnahme am Sprachförderkurs in der Kindertagesstätte ist kostenfrei.

Alle Kinder, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Schönefeld, 17.07.2025

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 05. Mai 2025 kommunalaufsichtlich genehmigte Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 28. Mai 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 22, Seite 387, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg
Zehnte Satzung zur Änderung

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/016
Vom 05. Mai 2025

I.
Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zehnten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- • der Gemeinden Grünheide (Mark) und Schönefeld sowie
- • der Städte Jüterbog und Rathenow

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg
vom 08. April 2025

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 14. Sitzung am 08. April 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung vom 05. November 2024 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 4, Seite 62), wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark

48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Potsdam-Mittelmark
57. Landkreis Prignitz
58. Landkreis Spree-Neiße
59. Landkreis Teltow-Fläming
60. Landkreis Uckermark
61. Landkreistag Brandenburg e.V.
62. Stadt Altlandsberg
63. Stadt Angermünde
64. Stadt Bad Belzig
65. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
66. Stadt Beelitz
67. Stadt Bernau bei Berlin
68. Stadt Brandenburg an der Havel
69. Stadt Cottbus/Chóśebuz
70. Stadt Doberlug-Kirchhain
71. Stadt Eisenhüttenstadt
72. Stadt Falkensee
73. Stadt Friedland
74. Stadt Fürstenberg/Havel
75. Stadt Großräschen
76. Stadt Guben
77. Stadt Hohen Neuendorf
78. Stadt Jüterbog
79. Stadt Ketzin Havel
80. Stadt Königs Wusterhausen
81. Stadt Kremmen
82. Stadt Kyritz
83. Stadt Lauchhammer
84. Stadt Luckenwalde
85. Stadt Ludwigsfelde
86. Stadt Mittenwalde
87. Stadt Müncheberg
88. Stadt Nauen
89. Stadt Neuruppin
90. Stadt Oranienburg
91. Stadt Premnitz
92. Stadt Pritzwalk
93. Stadt Rathenow
94. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
95. Stadt Sonnewalde
96. Stadt Spremberg/Grodk
97. Stadt Strausberg
98. Stadt Teltow
99. Stadt Velten
100. Stadt Vetschau/Spreewald

101. Stadt Werder (Havel)
102. Stadt Werneuchen
103. Stadt Wittenberge
104. Stadt Wittstock/Dosse
105. Stadt Wriezen
106. Stadt Zehdenick
107. Stadt Zossen
108. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
109. Verbandsgemeinde Liebenwerda
110. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Stimmrechte der Verbandsmitglieder

Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Abwahlen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Die jeweilige Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes nach Satz 2 und 3 bestimmt sich nach den vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.06. des Vorjahres. Für Zweckverbände gilt als Einwohnerzahl die nach Satz 4 ermittelte Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller ihrer kommunalen Verbandsmitglieder.“

b) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit innerhalb der Wahlzeit nach Satz 1 ein oder mehrere weitere Mitglieder des Verbandsausschusses, zum Beispiel durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes oder durch Erweiterung der Zahl der weiteren Mitglieder, nachgewählt werden, endet deren Wahlzeit mit dem Ende der Wahlzeit nach Satz 1.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 20.04.2025

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025

Datum Drucksache	**Beschluss Nr.**	**Inhalt des Beschlusses**	**Bemerkungen**
04.06.2025			
BV/243/2025	210/2025	Wahl eines Fachmitgliedes der Umlegungsausschusses der Gemeinde Schönefeld gem. § 4 Abs. 2 S. 1 UmlAussV	*einstimmig beschlossen*
BV/232/2025	211/2025	Beschluss über die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Teilsanierung der Schwimmhalle „Schönefelder Welle“	*mehrheitlich beschlossen*
BV/242/2025	212/2025	Beschluss über die Benennung eines Mitgliedes für den Kinder- und Jugendbeirat	*einstimmig beschlossen*
BV/237/2025 **nö**	213/2025	Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne Bebauungsplan 1. Änderung Bebauungsplan WA 4/93 „Gewerbepark am Airport“	*einstimmig beschlossen*
BV/238/2025 **nö**	214/2025	Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne Bebauungsplan 1. Änderung Bebauungsplan WA 4/93 „Gewerbepark am Airport“	*einstimmig beschlossen*
BV/240/2025 **nö**	215/2025	Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne Bebauungsplan 1. Änderung Bebauungsplan WA 4/93 „Gewerbepark am Airport“;	*einstimmig beschlossen*
02.07.2025			
BV/261/2025	HA/ 216/2025	Beschluss über die Vergabe der Stipendien an Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schule Schönefeld -Gymnasium- für das Schuljahr 2025/2026	*einstimmig beschlossen*
16.07.2025			
BV/244/2025	217/2025	Wahl eines Fachmitgliedes der Umlegungsausschusses der Gemeinde Schönefeld gem. § 4 Abs. 2 S. 1 UmlAussV	*einstimmig beschlossen*
BV/245/2025	218/2025	Wahl eines Fachmitgliedes der Umlegungsausschusses der Gemeinde Schönefeld gem. § 4 Abs. 2 S. 1 UmlAussV	*einstimmig beschlossen*
BV/262/2025	219/2025	Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/11 „südlicher Dorfkern Schönefeld - Behördenzentrum“, Ortsteil Schönefeld	*mehrheitlich beschlossen*
BV/263/2025	220/2025	Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans 02/11 „südlicher Dorfkern Schönefeld - Behördenzentrum“, Ortsteil Schönefeld	*mehrheitlich beschlossen*
BV/231/2025	221/2025	Beschluss über die Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld und Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsordnung)	*mehrheitlich beschlossen*
BV/246/2025	222/2025	Beschluss einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zur Leistung von Wasseranschlussbeiträgen	*einstimmig beschlossen*
BV/257/2025	223/2025	Billigung der Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § § 3 und 4, Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie	*einstimmig beschlossen*

		Förmliche Beteiligungen gemäß § 3 und 4 Abs. 2 BauGB und§ 2 Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplan Nr. 03/20 "Businesspark Waltersdorfer Dreieck" im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld	
BV/259/2025	224/2025	Beschluss über Beendigung der vorbereitenden Untersuchungen zur Klärung der Voraussetzungen für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Bereich des "städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs Schönefeld Nord"	*mehrheitlich beschlossen*
BV/264/2025	225/2025	Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, Ortsteil Waltersdorf	*einstimmig beschlossen*
BV/265/2025	226/2025	Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, Ortsteil Waltersdorf	*einstimmig beschlossen*
BV/250/2025	227/2025	Befreiung von Festsetzungen, 004 Gartenstadt Großziethen	*mehrheitlich abgelehnt*
BV/251/2025	228/2025	Befreiung von Festsetzungen, 004 Gartenstadt Großziethen	*mehrheitlich abgelehnt*
BV/252/2025	229/2025	Befreiung von Festsetzungen, VEP Wohnpark Großziethen	*mehrheitlich abgelehnt*
BV/253/2025	230/2025	Befreiung von Festsetzungen, 4/93 Gewerbepark am Airport	*einstimmig beschlossen*
BV/254/2025	231/2025	Befreiung von Festsetzungen, 4/93 Gewerbepark am Airport	*mehrheitlich beschlossen*